



FD/P200814

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1995 (Spesenverordnung, SG 164.420) Stand: 19. März 2017

1. Ausgangslage

Mit der Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Bahnreisen statt Flugreisen von Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt und seiner Beteiligungen», welche der Grosse Rat mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert sechs Monaten überwiesen hat, wird verlangt, dass die rechtlichen Grundlagen so anzupassen sind, dass Verwaltungsmitarbeitende, welche geschäftlich reisen müssen, die Ziele bis zu einem Radius von 1'000 km nur noch mit der Bahn zurückzulegen dürfen. Ausnahmeregelungen sind dabei restriktiv zu handhaben. In Umsetzung dieser Motion wurde in die Spesenverordnung die neue Bestimmung von § 4 Abs. 3 eingefügt. Die weiteren Anpassungen der Spesenverordnung sind allesamt rein formeller Natur.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Spesenverordnung bisher	Änderungen
<i>Bisher § 10</i>	§ 3a Reisespesen ¹ Reisespesen werden für Auslagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf angeordneten Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften ausserhalb des Dienstortes vergütet.

§ 3a Abs. 1: Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 betreffend Reisespesen. Da es sich um eine grundsätzliche Regelung handelt, wurde diese in § 3a Abs. 1 vorverschoben (formelle Anpassung).

Erläuterungen zu § 4 Verkehrsmittel

§ 4 Autoentschädigung ¹ Für Diensfahrten sind grundsätzlich die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Dort, wo dies nicht möglich ist und zudem keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung stehen (beispielsweise bei Materialtransporten, unverhältnismässiger zeitlicher Mehraufwand, ausserhalb der Betriebszeiten der Öffentlichen Verkehrsmittel), können bewilligte Diensfahrten mit Privatfahrzeugen durchgeführt werden.	§ 4 Autoentschädigung-Verkehrsmittel ¹ Für Diensfahrten Grundsätzlich sind grundsätzlich für Dienstreisen die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Dort, wo dies nicht möglich ist und zudem keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung stehen (beispielsweise bei Materialtransporten, unverhältnismässiger zeitlicher Mehraufwand, ausserhalb der Betriebszeiten der Öffentlichen Verkehrsmittel), können bewilligte Diensfahrten mit Privatfahrzeugen durch-
---	---

	<p>geführt werden. Für Dienstfahrten sind grundsätzlich die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Dort, wo dies nicht möglich ist und zudem keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung stehen (beispielsweise bei Materialtransporten, unverhältnismässiger zeitlicher Mehraufwand, ausserhalb der Betriebszeiten der Öffentlichen Verkehrsmittel), können bewilligte Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen durchgeführt werden.</p> <p>² Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich und stehen zudem keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung, können Dienstfahrten mit Privatautos bewilligt werden.</p> <p>³ Die Nutzung des Flugzeugs ist für Dienstreisen nur dann erlaubt, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius von 1'000 Kilometern ab Basel-Stadt liegt. Ausnahmen davon sind restriktiv zu bewilligen.</p>
--	---

§ 4: Da es in § 4 um die Wahl der Verkehrsmittel für Dienstreisen geht, wurde die Überschrift entsprechend angepasst (formelle Anpassung).

§ 4 Abs. 1 und 2: Der bisherige § 4 Abs. 1 wurde zur besseren Lesbarkeit in zwei Absätze aufgeteilt (formelle Anpassung).

Der Klammereinschub von § 4 Abs. 1 wird unverändert in die vorliegenden Erläuterungen übernommen (formelle Anpassung): Die Nutzung des Privatautos kann beispielsweise bewilligt werden, wenn für Materialtransporte kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, die Nutzung der Öffentlichen Verkehrsmittel zu einen unverhältnismässigen zeitlichen Mehraufwand führen würde oder wenn der Nutzungszeitraum ausserhalb der Betriebszeiten der Öffentlichen Verkehrsmittel liegt.

§ 4 Abs. 3: Ausgehend vom Arbeitsort Basel-Stadt gilt für Dienstreisen der Grundsatz, dass das Flugzeug nur für Destinationen genutzt werden darf, welche sich ausserhalb eines Radius von 1'000 Kilometern Luftlinie ab Basel-Stadt befinden.

Als Ausnahme von dieser Regelung fallen insbesondere folgende Konstellationen in Betracht:

- Betriebliche Gründe: Wichtige, betrieblich notwendige und nicht verschiebbare Termine, bei welchen eine Anwesenheit der resp. des reisenden Mitarbeitenden zwingend erforderlich sind, können nur bei Benützung des Flugzeugs wahrgenommen werden.
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Wichtige private Verpflichtungen (wie z. B. Betreuungspflichten gegenüber Kindern oder nahen Angehörigen) können nur bei Benützung des Flugzeugs erfüllt werden.
- Verhältnismässigkeit: Die Reise mit der Bahn würde zu einer unverhältnismässig langen Reisedauer führen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Reise mit dem Zug am Tag mehr als acht Stunden (und somit fast einen ganzen Arbeitstag) dauern würde oder wenn aufgrund schlechter Zugverbindungen die Umsteige-Wartezeiten mehr als vier Stunden betragen würden.
- Medizinische Gründe (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers): Die Reise mit der Bahn ist gemäss ärztlicher Bescheinigung aus gesundheitlichen Gründen für die oder den Mitarbeitenden nicht zumutbar.

Es handelt sich um keine abschliessende Auflistung möglicher Ausnahmen. Die Regelung lässt Raum für weitere sachlich begründete Ausnahmen. Aufgrund der Vorgaben der Motion muss aber verlangt werden, dass Ausnahmen restriktiv zu bewilligen sind. Für die sorgfältige Prüfung und restriktive Bewilligung dieser Ausnahmen tragen die Vorgesetzten die Verantwortung.

Bundesrechtliche Bestimmungen (wie Art. 15d Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999 [VWWAL; SR 142.281]) sind von dieser neuen Regelung ausgenommen.

Erläuterungen zu § 5 Autoentschädigung

§ 5 (keine Überschrift)	§ 5 Autoentschädigung
-------------------------	-----------------------

Die Autoentschädigung wird in § 5 geregelt. Daher wurde die bisherige Überschrift von § 4 übernommen (formelle Anpassung).

Erläuterungen zu § 10 Reisespesen

<p>§ 10 Reisespesen ¹ Reisespesen werden für Auslagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf angeordneten Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften ausserhalb des Dienstortes vergütet.</p>	Aufgehoben. (neu § 3a)
---	------------------------

Die Regelung zu den Reisespesen wird neu in 3a Abs. 1 geregelt. § 10 kann daher aufgehoben werden (formelle Anpassung).

Erläuterungen zu § 11 Bahnspesen

<p>§ 11 ¹ Grundsätzlich sind die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Dienstreisen werden unter Berücksichtigung der Regelung für die Entschädigung eines Jahres-Halbtax-Abonnements vergütet. Demnach sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, für Dienstreisen ein Jahres-Halbtax-Abonnement anzuschaffen; Dienstreisen werden bis zur Summe des doppelten Betrages des Jahres-Halbtax-Abonnements (dieses mit eingeschlossen) voll vergütet, hernach nur noch zum 1/2 Tarif, und zwar auf folgender Basis:</p> <p><i>Tabelle.</i></p> <p>² Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die privat über ein Generalabonnement (GA) verfügen, gilt dieselbe Entschädigungsregel wie in Abs. 1, jedoch bis höchstens zur Summe für die Kosten eines Jahres-GA (1. bzw. 2. Klasse gemäss LK).</p> <p>³ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die häufig Dienstreisen absolvieren, kann die Anschaffung eines Generalabonnements durch die Anstellungsbehörde bewilligt werden, wenn dieses im Vergleich zur Regelung gemäss Abs. 1 für</p>	<p>§ 11 Bahnspesen ¹ <u>Grundsätzlich sind die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Dienstreisen werden unter Berücksichtigung mit der Regelung für Bahn werden die Entschädigung eines Jahres-Halbtax-Abonnements vergütet. Demnach sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, für Dienstreisen ein Jahres-Halbtax-Abonnement anzuschaffen; Dienstreisen werden bis zur Summe des doppelten Betrages des Jahres-Halbtax-Abonnements (dieses mit eingeschlossen) voll vergütet, hernach nur noch zum 1/2 Tarif, und zwar Kosten auf folgender Basis vergütet:</u> <i>Tabelle unverändert.</i> ^{1bis} <u>Dienstreisen mit der Bahn innerhalb der Schweiz werden bis zur Summe des doppelten Betrages des Jahres-Halbtax-Abonnements (dieses mit eingeschlossen) voll vergütet, hernach nur noch zum halben Tarif.</u></p> <p>² [...]</p> <p>³ [...]</p>
---	---

<p>die Dienststelle oder den Betrieb wirtschaftlicher ist. ⁴ Bei bewilligten Flugreisen werden die Kosten für die Economy Class vergütet. ⁵ Ab einer Flugzeit von fünf Stunden werden den Dienststellenleitenden und deren Stellvertretungen sowie den Generalsekretärinnen bzw. -sekretären die Kosten für die Business Class vergütet.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben. (neu § 11a Abs. 1)</i> ⁵ <i>Aufgehoben. (neu § 11a Abs. 2)</i></p>
--	---

§ 11 Abs. 1 sowie neuer Abs. 1^{bis}: Da es in § 11 um die Bahnspesen geht, wird dies neu auch in der Überschrift entsprechend festgehalten (formelle Anpassung).

Die Vorgabe, dass grundsätzlich Öffentliche Verkehrsmittel zu benützen sind, wird bereits in § 4 Abs. 1 festgehalten und soll daher in § 11 (wo es um die Bahnspesen geht) nicht wiederholt werden (formelle Anpassung).

Der Passus, dass Mitarbeitende legitimiert sind, sich ein Jahres-Halbtax-Abonnement anzuschaffen, kann gestrichen werden. Dieses Recht besteht ohnehin und bedarf daher keiner Erwähnung in einem personalrechtlichen Erlass (formelle Anpassung).

Das Jahres-Halbtax-Abonnement gilt nur für Bahnreisen innerhalb der Schweiz. Die Regelung zur Spesenentschädigung unter Berücksichtigung des Jahres-Halbtax-Abonnements wird daher in einem separaten Absatz (neuer § 11 Abs. 1^{bis}) geregelt (formelle Anpassung).

§ 11 Abs. 4 und 5: In § 11 werden nur die Bahnspesen geregelt. Die Regelungen zu den Flugspesen (§ 11 Abs. 4 und 5) werden daher in den neuen § 11a Abs. 1 und 2 verschoben (formelle Anpassung).

Erläuterungen zu § 11a Flugspesen

<p><i>Bisher § 11 Abs. 4 und 5</i></p>	<p>§ 11a Flugspesen ¹ Bei bewilligten Flugreisen werden die Kosten für die Economy Class vergütet. ² Ab einer Flugzeit von fünf Stunden werden den Dienststellenleitenden und deren Stellvertretungen sowie den Generalsekretärinnen bzw. -sekretären die Kosten für die Business Class vergütet.</p>
--	--

§ 11a: Die Regelungen betreffend den Spesenersatz für Flugreisen (bisher § 11 Abs. 4 und 5) werden unverändert in den neuen § 11a verschoben unter der neuen Überschrift Flugspesen. Es handelt sich um eine formelle Anpassung.

Beilage:
 Synopse